



AUSSTELLER-REGLEMENT

20. AgriMesse Thun

Schweizerische Messe für Landwirtschaft, Wald und Forst

DATUM

27. Februar bis 1. März 2020

ÖFFNUNGSZEITEN

Donnerstag bis Sonntag jeweils von 09.00 bis 17.00 Uhr

KONTAKT

Christoph Studer, Messeleiter, 079 650 54 39, info@agrimesse.ch

VERANSTALTER

Schweizerische Agrotechnische Vereinigung SAV
Association Agrotechnique Suisse AAS
Associazione Agrotecnica Svizzera AAS



Terminkalender

15. September	2019	Anmeldeschluss
Januar	2020	Rechnung
vor dem Aufbau	2020	Letzter Zahlungstermin Rechnung
20.02. – 26.02.	2020	Aufbau gemäss Auffuhrplan
27. Februar	2020	09.00 Uhr Eröffnung der 20. AgriMesse
1. März	2020	17.00 Uhr Ende der 20. AgriMesse
2./3. März	2020	Abbau gemäss Auffuhr- und Abbauplan
3. März	2020	16.00 Uhr Ende der Hallenräumung

Kontakte

Messeleiter	Christoph Studer Telefon 079 650 54 39 info@agrimesse.ch
Stellvertreter	René Dogor Bahnhofstrasse 21, 4106 Therwil Telefon 061 721 49 52 redo@intergga.ch
Finanzen	Margrith Langenegger Sekretariat SAV Hörnlistrasse 11 8594 Güttingen Telefon 071 695 16 69 margrith@treuhand-langenegger.ch
Messeplatz / Technik	Gerhard Engemann Thun-Expo Mittlere Strasse 27, Postfach 879 3607 Thun Telefon 033 225 11 20 info@thun-expo.ch
Tierschau	Paul Indermühle Suldhalten 3703 Aeschi b. Spiez Telefon 033 654 77 89 paul.indermuehle@agroinfo.ch
Werbung / Marketing	Andreas Studer WAS Werbe-Atelier Studer GmbH Stutz 73, Postfach 18 3126 Gelterfingen Telefon 031 842 11 51 as@werbeatelierstuder.ch

Reglement

Dauer der Messe	Donnerstag, 27. Februar bis Sonntag, 1. März 2020
1. Anmeldeschluss	15. September 2019
2. Messebüro Halle 0	Während dem Auf- und Abbau Kontakt: Christoph Studer, Messeleiter, 079 650 54 39
3. Anmeldung	Die Anmeldung ist verbindlich. Zustellungsarten: Persönliche Abgabe, per Post, per Email oder über das Online-Anmeldeformular auf unserer Website. Die Ausstellungsleitung entscheidet über Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgütern.
4. Zahlung	Die Stand- und Platzmieten werden nach der Bekanntgabe der Einteilung fakturiert. Der Zahlungseingang muss bis spätestens vor dem Aufbau erfolgt sein. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird dem Aussteller kein Zutritt zum Messegelände gewährt.
5. Rücktritt von der verbindlichen Anmeldung	Das Standgeld ist gleichwohl fällig. Sofern der Stand weitervermietet werden kann, erhält der Aussteller eine Rückvergütung nach Ermessen der Messeleitung.
6. Aufbauzeiten	Donnerstag, 20.02.2020 09.00 - 17.00 Uhr Freitag, 21.02.2020 08.00 - 16.00 Uhr Montag, 24.02.2020 08.00 - 18.00 Uhr Dienstag, 25.02.2020 07.00 - 18.00 Uhr Mittwoch, 26.02.2020 07.00 - 18.00 Uhr Bitte beachten Sie den Auffuhrplan auf der Website
7. Abbauzeiten	Montag, 2. März 2020 07.00 - 18.00 Uhr Dienstag, 3. März 2020 07.00 - 16.00 Uhr Am Dienstag, 3. März 2020, um 16.00 Uhr müssen alle Ausstellungsgüter abtransportiert und die Stände sauber geräumt sein. Auch Teppichbänder müssen vom Aussteller entfernt werden.
8. Ausstellungs- gestaltung und Einteilung	Über Hallen- und Platzzuteilung entscheidet die Messeleitung. Zusicherungen für Platz- und Standzuteilungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Nach erfolgter Einteilung wird die Hallen- bzw. Platzzuteilung dem Aussteller schriftlich bekanntgegeben.
9. Ausländische Firmen	Werden nur mit Vertretungen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein zugelassen. Sämtliche Korrespondenz inkl. Rechnungen erfolgen an die Adressen dieser Vertretungen. Über die Zulassung zur AgriMesse entscheidet in jedem Falle die Ausstellungsleitung.

10. Untermieter
Mitaussteller
- Die Aufnahme von Mitausstellern ist nur mit Bewilligung der Ausstellungsleitung gestattet. Sofern ein Aussteller beabsichtigt, in seinem Stand weitere Aussteller aufzunehmen, ist für jeden zusätzlichen Aussteller eine Anmeldung mit dem Vermerk „Mitaussteller im Stand der Firma...“ auszufüllen und der Ausstellungsleitung einzureichen. Diese entscheidet endgültig über die Zulassung solcher Mitaussteller.
11. Standgestaltung
- Auf Verlangen der Ausstellungsleitung sind für die Standgestaltung Skizzen, Pläne und Modelle vorzulegen. Die Standgestaltung darf den Gesamteindruck nicht beeinträchtigen. Schlecht gestaltete Stände und störende Aktivitäten wie Lärmentwicklung usw. sind zu unterlassen. Bei Nichtbefolgung ist die Messeleitung befugt solche Stände zu schliessen. Eine Entschädigung steht dem betroffenen Aussteller nicht zu.
- Auf die Mitaussteller ist Rücksicht zu nehmen.
- Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für jede Beschädigung der Hallenböden. Der Aussteller ist im eigenen Interesse gehalten, der Ausstellungsleitung den Standort seines Schwergutes auf seinem Standplatz mittels eines Massplanes bekanntzugeben (max. Belastung pro 1000 kg/m² in den Hallen 1 + 0). Der Aussteller haftet ebenfalls für Verunreinigungen und Beschädigungen durch auslaufendes Öl, Fett und dergleichen oder für Beschädigungen, die durch Transport entstanden sind.
- Die hauseigenen Ausstellungswände müssen sorgfältig behandelt werden.
- Anschriften wie „AgriMesse Aktion, Sonderrabatte usw.“ sind nicht zulässig.
12. Kundeneintritte
- Zur Abgabe an die Kundschaft, Interessenten usw. werden den Ausstellern Kunden-Eintrittskarten abgegeben. Preis pro eingelöste Eintrittskarte: CHF 6.00. Die eingelösten Kunden-Eintrittskarten werden nach der Messe dem zuständigen Aussteller ausgehändigt. Die diesbezüglichen Nachfakturen sind innert 14 Tagen zu bezahlen.
- Alle rechtzeitig bestellten Eintrittskarten werden mit Firmenbeschriftung bedruckt. Nachträglich bestellte Eintrittskarten werden nicht mehr bedruckt und müssen zwingend mit dem Firmenstempel versehen sein.

13. Ausstellerausweise Werden nach Anzahl Personen am Stand abgegeben.
Für die Aussteller sind höchstens 12 Ausweise gratis.
Bitte Anzahl auf dem Anmeldeformular vermerken.
Weitere Ausstellerausweise können für CHF 15.00 pro Stück
mit dem Anmeldeformular bestellt werden.
14. Versicherung Jeder Aussteller ist verpflichtet, für seine Standeinrichtung
und seine Waren eine Versicherung gegen Feuer, Wasser,
Transportschäden, Beschädigungen und Diebstahl
abzuschliessen. Das entsprechende Versicherungsformular
kann mit der Anmeldung angefordert werden.
Die Messeorganisation lehnt jede Haftung für Schäden
jeglicher Art ab. Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus
der Unterlassung oder einer Unterversicherung der
obligatorischen Aussteller-Versicherung eintreten könnten.
15. Messerestaurant Öffnungszeiten beachten. Während der Messe und
jeweils an den Abenden nach Bedarf.
16. Giftstoffe Aufgrund des Chemikaliengesetzes vom 1. August 2005
sind bestimmte Arten des Verkehrs mit Präparaten,
welche durch ihre Zusammensetzung dem
Chemikaliengesetz unterliegen (wie z.B. auch gewisse
Reinigungs- und Politurmittel usw.), an offenen
Verkaufsstellen wie Ausstellungsständen usw. verboten.
- Die erlaubten Arten des Verkehrs mit Produkten, welche
Gifte enthalten, bedürfen ausserdem einer Bewilligung
des für das Domizil des Ausstellers zuständigen kantonalen
Giftinspektorates. Der Aussteller hat alle Folgen aus der
Nichtbeachtung der Giftvorschriften selber zu tragen.

17. Standpreise

Flächenmiete Feste Hallen 0 / 1 / 3 / 5 / 6 / 7	Reihenstand mit einer offenen Seite:	
	SAV-Mitglied	CHF 55.00 pro m ²
	Nicht SAV-Mitglied	CHF 65.00 pro m ²
Flächenmiete Zelthallen Eingangshalle / 2	Reihenstand mit einer offenen Seite:	
	SAV-Mitglied	CHF 50.00 pro m ²
	Nicht SAV-Mitglied	CHF 60.00 pro m ²
Flächenmiete unter Vordach Halle 3 + 5	Reihenstand mit einer offenen Seite:	
	SAV-Mitglied	CHF 33.00 pro m ²
	Nicht SAV-Mitglied	CHF 43.00 pro m ²
Flächenmiete Freigelände	Reihenstand mit einer offenen Seite:	
	SAV-Mitglied	CHF 28.00 pro m ²
	Nicht SAV-Mitglied	CHF 38.00 pro m ²
Verpflegungsstände im Freien	SAV-Mitglied, Nicht SAV-Mitglied	CHF 63.00 pro m ²
	Minimum	CHF 250.00
Zuschläge	Eckstand / Reihenstand, 2 Fronten	+ 10% vom Standpreis
	Kopfstand, 3 Fronten	+ 20% vom Standpreis
Holzwände Holzblenden	Höhe: 2.75 m, weiss gestrichen	CHF 37.00 / Lfm
	Höhe: 0.50 m, weiss gestrichen	CHF 17.00 / Lfm
Wände und Blenden	Wände und Blenden sind einheitlich. Nutzhöhe 2.75 Lfm, Rastermass 1 Lfm. Die Wände und Blenden sind weiss gestrichen. Sie sind nach der Messe wieder in gebrauchsfertigem Zustand zurückzugeben. Allfällige Schäden werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.	
Holzpodest Reklamewände		CHF 15.00 pro m ²
		CHF 100.00 / Lfm
18. Technische Anschlüsse	Anschluss im Stand inkl. Stromverbrauch	
	Typ 13, maximal 1.2 kW	CHF 100.00
	Typ 15, maximal 6 kW	CHF 320.00
	CEE 16A, maximal 10 kW	CHF 400.00
	CEE 32A, maximal 20 kW	CHF 450.00
	CEE 63A, maximal 40 kW	CHF 500.00
	Anschluss an Blende	
	Typ 13	CHF 100.00
	Halogenscheinwerfer 150W	CHF 40.00
	Spotlampe 100W	CHF 40.00
Fluoreszenzlampe (Neon) 36W	CHF 40.00	

Individuelle Installationen müssen im Vorfeld abgeklärt werden und sind in den obenerwähnten Gebühren nicht inbegriffen. Stände mit Überlast werden vom Stromnetz abgeschaltet.

19. Weitere Dienstleistungen

Kommunikation	WLAN / ISDN / Analog Anschluss.	Preis auf Anfrage.
Wasseranschluss	Kaltwasseranschluss bedingt möglich.	Preis auf Anfrage.
Mobilier	Tisch 1.30 x 0.80 m	CHF 25.00 / Stk.
	Stuhl	CHF 3.00 / Stk.
	Korpus 1.20 x 1.12 x 0.40	CHF 80.00 / Stk.
	Korpus 1.60 x 1.12 x 0.40	CHF 80.00 / Stk.
Hubstapler	Nach Aufwand	CHF 120.00 / Std.
	Minimum	CHF 30.00
Stichwort-Einträge auf agrimesse.ch	5 Einträge	kostenlos
	Jeder weitere Eintrag	CHF 10.00
Parkplätze	Für die ganze Messedauer im Freigelände. Solange Vorrat.	CHF 65.00
Standreinigung	Preis auf Anfrage.	
Nebenkosten	Gemeinschafts-Werbung, Bewachung, Geländereinigung, Abfallentsorgung, Hauswart usw. Dieser Betrag wird jedem Aussteller in Rechnung gestellt.	CHF 200.00 pauschal
20. Preise	Alle Preise verstehen sich exkl. MwSt.	

Dieses Ausstellerreglement bildet einen integrierenden Bestandteil zum Anmeldeformular.



Danke,

dass Sie das Messe-Reglement befolgen.

Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche 20. AgriMesse.

Freundliche Grüsse

Christoph Studer

Messeleiter

